

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 3. November 2022**

**In der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 16. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziele**

(1) Ziel des Studiums ist, die Absolventinnen und Absolventen durch anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Reflexion sowie eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten Projektarbeiten zu einer eigenverantwortlichen personenzentrierten Berufsausübung auf den Gebieten der Versorgungsforschung und des Versorgungsmanagements im Gesundheitswesen, insbesondere bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation innovativer Versorgungsformen, -strukturen und -prozesse, zu befähigen. Die Studierenden erwerben analytische Fähigkeiten sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen.

(2) Durch die Interdisziplinarität und die projektbezogene Arbeit an praxisrelevanten, innovativen und personenzentrierten Aufgabenstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in Organisationen sowohl an Schnittstellenpositionen zwischen verschiedenen Professionen und Funktionen als auch in der übergreifenden Steuerung verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die möglichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen decken alle Bereiche des Gesundheitswesens ab. Dies können beispielsweise Einrichtungen der Primärversorgung, der stationären und ambulanten Versorgung, Sozialversicherungen, Unternehmen in der Medizintechnik und Pharmabranche, Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation und im Gesundheitstourismus, Einrichtungen der Gesundheits- und Versorgungsforschung sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein.

(3) Der Studiengang ist konsekutiv aufbauend auf Bachelorstudiengängen der Therapiewissenschaften (wie beispielsweise Physiotherapie oder Ergotherapie), der Pflegewissenschaft sowie Bachelorstudiengängen im Bereich des Managements in der Gesundheitswirtschaft oder der Gesundheitsökonomie und ermöglicht den Studierenden durch Wahlmodule individuelle Schwerpunkte zu setzen.

(4) Die abschließende Masterarbeit reflektiert die Methoden-, Fach- und Problemlösungskompetenz der Studierenden.

(5) Die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die eigenverantwortliche Durchführung der Masterarbeit dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler und sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit,

Kommunikationsfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit. Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem Erfahrungsaustausch.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in einem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder ein in der Gesundheitsversorgung einschlägiger Studiengang mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenem Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. **Dabei ist eine relative Gesamtnote erforderlich, die entsprechend der ECTS-Notenverteilungsskala innerhalb der Gruppen A bis D oder im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu einer Referenzgruppe der 90% Besten der jeweiligen Abschlusskohorte liegt.**

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von dem Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

### **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und beinhaltet eine Praxisprojekt sowie eine Masterarbeit.

(2) Den Studiengang zeichnet die Interdisziplinarität der Studierenden sowie auch Dozierenden aus. Das Praxisprojekt wird in der Regel in einer interdisziplinären Projektgruppe mit einem Praxispartner durchgeführt.

### **§ 5 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

### **§ 6 Studienplan**

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 7 Masterarbeit**

(1) Ein Studierender kann frühestens zu Beginn des 2. Studienseesters und nach Erreichen von 50 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfenden soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, in begründeten Fällen auch Lehrkraft für besondere Aufgaben, der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren und Professorinnen der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblichen Einzelnoten.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

## § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 26. Oktober 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

**Diese mit roter Farbe markierten Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.**

Rosenheim, den 3. November 2022

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 3. November 2022 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. November 2022. hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. November 2022.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Versorgungsforschung und -management an der Technischen Hochschule Rosenheim**

*Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Health Services Research and Management at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.*

**1. Theoretische Studiensemester**  
*(theoretical semester)*

Modul Nr. No	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen Examination 1, 2, 3)		Ergänzende Regelungen 1, 3) <i>Supplementary regula- tions</i>
					Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
1	Grundlagen der Ver- sorgungsforschung <i>Foundations in Health Services Research</i>	4	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min., schrP 60-120 Min., oder PStA 1-6 Wo.		4)
2	Versorgungs- gestaltung in Theorie & Praxis <i>Health Services Design in Theory and Practice</i>	4	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min., schrP 60-120 Min., oder PStA 1-6 Wo.		4)
3	Innovations- und Projektmanagement <i>Innovation and Project Management</i>	4	5	V, SU, Ü	Prädikatsbewertung		5)
4	Change- und Per- sonal management <i>Change and Human Resource Manage- ment</i>	5	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min., schrP 60-120 Min., oder PStA 1-6 Wo.		4)
5	Vertiefung Versor- gungsforschung <i>Advanced Health Services Research</i>	4	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min., schrP 60-120 Min., oder PStA 1-6 Wo.		4)
6	Gesund- heitsökonomische Evaluation <i>Health Economic Evaluation</i>	4	5	V, SU, Ü	mdIP 15-45 Min., schrP 60-120 Min., oder PStA 1-6 Wo.		4)
7	Interdisziplinäre Projektarbeit <i>Interdisciplinary Project</i>	3	10	SU, PB	mdIP 15-45 Min. und PStA 1-6 Wo.	Modul Nr. 3 und SV	4, 6) PStA = 70% mdIP = 30%
8	Begleitendes Semi- nar zur Masterarbeit Teil 1 <i>Accompanying Semi- nar for Master Thesis Part 1</i>	2	2	SU	SV		
9	Begleitendes Seminar zur Master- arbeit Teil 2 <i>Accompanying Seminar for Master Thesis Part 2</i>	2	3	SU	SV		

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1, 2, 3)		Ergänzende Regelungen 1, 3) Supplementary regula- tions
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
10-13	FWPM <i>Specialist required Elective Courses</i>		20	V, SU, Ü	P		7, 8)
14	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>		25	MA	MA	Modul Nr. 8	
			<b>90</b>				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 4) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 5) Es werden keine Noten vergeben (Prädikatsbewertung).
- 6) SV ist bestehenserheblich. Sofern diese nicht bestanden worden ist, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- 7) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 8) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

## 2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	= Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	= European Credit Transfer System
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	= Übung <i>practical exercise</i>
SU	= Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
PB	= Praxisbegleitung Projektarbeit <i>project-related supervision</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
MA	= Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
P	= Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	= Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	= mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
AWPM	= Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General required Elective Courses</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>